

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Leo Dautzenberg, Otto Bernhardt, Klaus-Peter Flosbach, Olav Gutting, Manfred Kolbe, Hartmut Koschyk, Patricia Lips, Dr. Michael Meister, Dr. h. c. Hans Michelbach, Eduard Oswald, Dr. Norbert Röttgen, Albert Rupprecht (Weiden), Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Bernd Scheelen, Ingrid Arndt-Brauer, Lothar Binding (Heidelberg), Gabriele Frechen, Martin Gerster, Nina Hauer, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Florian Pronold, Ortwin Runde, Reinhard Schultz (Everswinkel), Jörg-Otto Spiller, Simone Violka, Lydia Westrich, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Sicherheit der Pfandbriefe in der Insolvenz einer Pfandbriefbank

Im Verlauf der Finanzkrise, insbesondere im Zusammenhang mit den Problemen der Hypo Real Estate Gruppe, ist öfter die Frage nach der Sicherheit des Pfandbriefes aufgeworfen worden. Dabei ist in der Öffentlichkeit mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, die Insolvenz einer Pfandbriefbank berge Risiken für die Inhaber von Pfandbriefen. Obwohl bislang jeder Pfandbrief eingelöst worden ist, wird mitunter die Sicherheit von Pfandbriefen angezweifelt. Vor allem Ratingagenturen stellen in letzter Zeit vertieft Fragen zu dieser Thematik und verunsichern damit den Markt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Rechtsfolge hat die Eröffnung der Insolvenz über eine Pfandbriefbank für die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und die dazu gehörenden Deckungswerte?
2. Welche Rechtsnatur haben die Deckungsmassen nach Eröffnung der Insolvenz über eine Pfandbriefbank?
3. Wie gehen die Deckungswerte auf den besonderen Teil der Pfandbriefbank über?
4. Welche Geschäfte darf der Sachwalter tätigen?
5. Wie ist die Handlungsfähigkeit des Sachwalters sichergestellt?
6. Hat der Sachwalter auch Zugriff auf die Überdeckung?
7. Wie ist sichergestellt, dass Zins- und Währungsswaps dem Sachwalter im besonderen Teil der Pfandbriefbank erhalten bleiben?

8. Gehören zum besonderen Teil der Pfandbriefbank nach § 30 Absatz 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) bei Darlehensforderungen neben den Ansprüchen auf die Rückzahlung und die vertraglich vereinbarten Zinsen auch Ansprüche auf vertraglichen Schadenersatz und auf Zinersatz bei Vertragsänderungen wie z. B. Ansprüche auf eine Vorfälligkeitsentschädigung oder ein Vorfälligkeitsentgelt?

Berlin, den 1. Juli 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion